

Handlungsbedarf für die bestehende GmbH

Die rechtsformunabhängige Revisionspflicht

Die Neuordnung des schweizerischen Revisionsrechts und das neue Revisionsaufsichtsgesetz haben weitreichende Folgen. Neben der Revisionsbranche müssen sich vor allem die Verantwortlichen von juristischen Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen mit dem neuen Revisionsrecht auseinandersetzen.

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen helfen, die Änderungen und Möglichkeiten zu erkennen, die für Ihre GmbH relevant sind.

1. Grundsätze der Revisionspflicht

Nach dem revidierten Recht bestimmt sich die Revisionspflicht nicht mehr in Abhängigkeit der Rechtsform, sondern nach der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden bezüglich der Revisionspflicht grundsätzlich in drei verschiedene Kategorien eingeteilt: **Publikumsgesellschaften**, **wirtschaftlich bedeutende Unternehmen** und **übrige Unternehmen**.

Unter **Publikumsgesellschaften** versteht man Gesellschaften, die

- a. Beteiligungspapiere an der Börse kotierte haben
- b. Anleiheobligationen ausstehend haben
- c. Mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach a. oder b. beitragen.

Als **wirtschaftlich bedeutend** gelten Unternehmen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der folgenden Kriterien überschreiten:

- a. Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b. Umsatzerlös von CHF 20 Millionen
- c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Als **übrige Unternehmen** gelten alle Unternehmen, welche weniger als zwei der drei Kriterien für ein wirtschaftlich bedeutendes Unternehmen erfüllen.

2. Ordentliche und eingeschränkte Revision

Für Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutende Unternehmen besteht eine **ordentliche Revisionspflicht**. Bei den Publikumsgesellschaften ist die Revision jedoch durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorzunehmen; bei einem wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen genügt ein zugelassener Revisionsexperte.

Alle übrigen Unternehmen unterstehen grundsätzlich einer **eingeschränkten Revision**, die lediglich nach einem zugelassenen Revisor verlangt. Den Unternehmen, welche einer eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, stehen zudem verschiedene **Wahlrechte** zur Verfügung. Diese werden in Ziffer 3 einzeln erläutert.

Vorschriften für die ordentliche und die eingeschränkte Revision		
Kategorie	Gesetzlich vorgesehene Revision	Anforderungen an die Revisionsstelle
Publikumsgesellschaft	Ordentliche Revision	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Ordentliche Revision	Zugelassener Revisionsexperte
Übrige Unternehmen	Eingeschränkte Revision	Zugelassener Revisor

Abbildung 1

3. Wahlrechte für die der eingeschränkten Revision unterstehenden Unternehmen

Bei Gesellschaften, die der eingeschränkten Revision unterstehenden, handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind. Um diesen gerecht zu werden, sehen die neuen Regelungen gewisse **Wahlrechte** vor:

- **opting-out**

Hat eine Gesellschaft **nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt**, so kann auf eine Revision vollständig **verzichtet** werden. Für einen derartigen Verzicht ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Die Geschäftsführer können die Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen. Sie haben hierzu eine Frist von 20 Tagen anzusetzen und können eine ausbleibende Antwort als Zustimmung erklären. Der erfolgte Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

- **opting-down**

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen für ein opting-out, steht es ihr auch offen, anstelle des gänzlichen Verzichts auf eine Revision lediglich eine Abschwächung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Das opting-down kann damit als „aussergesetzlicher Prüfungsvorgang“ als Alternative zum opting-out herangezogen werden. Als Beispiel wäre im Rahmen des opting-down eine eingeschränkte Revision durch eine Person denkbar, die zwar die fachlichen Voraussetzungen, nicht aber diejenigen der Unabhängigkeit erfüllt. Auf diese Weise könnte ein bei der Buchführung mitwirkende Revisor mit der Revision betraut werden.

- **opting-up**

Eine ordentliche Revision, die über den Umfang einer eingeschränkten Revision hinausgeht, kann bei Bedarf auch „freiwillig“ vorgesehen werden.

In folgenden Fällen kann anstelle der eingeschränkten Revision durch die Beteiligten eine ordentliche verlangt werden:

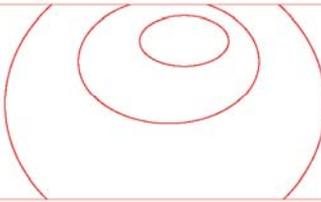
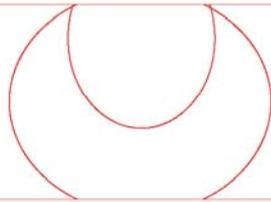
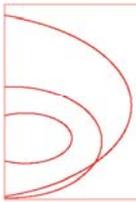
- a. Wenn Gesellschafter, die zusammen über 10 % des Stammkapitals vertreten, es verlangen.
- b. Wenn die ordentliche Revision in den Statuten vorgesehen ist oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

Die Einzelheiten eines opting-up können von den Gesellschaftern frei geregelt werden. So können sie die Bestimmungen zur ordentlichen Revision gänzlich übernehmen, oder beispielsweise festlegen, dass an die Revisionsstelle nur die Anforderungen an einen zugelassenen Revisor gestellt werden (und nicht die eines zugelassenen Revisionsexperten).

- **opting-in**

Unter Umständen können Gesellschaften, die auf eine Revision verzichtet haben, faktisch zur Prüfung ihrer Jahresrechnung gezwungen werden. Insbesondere die Gläubiger, allen voran die Banken, bestehen verschiedentlich auf eine Revision. Die Einzelheiten eines derartigen Revisionsbedürfnisses sind je nach Bedeutung des Unternehmens und den Anforderungen des Gläubigers auszugestalten.

Darüber hinaus kann sowohl nach einem opting-out als auch nach einem opting-down **jeder Gesellschafter** bis 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. An der darauf folgenden Gesellschafterversammlung ist diesfalls eine Revisionsstelle zu wählen (zugelassener Revisor); erst an einer weiteren Gesellschafterversammlung ist sodann der Revisionsstellenbericht zu traktandieren.



Tipp: Was ist zu tun?

1. Feststellung der Kategorie

Bisher war eine GmbH von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle als Organ zu führen und ihre Jahresrechnung revidieren zu lassen. Dies ändert sich!

Aus diesem Grund hat jede GmbH innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, d.h. bis **spätestens im zweiten Semester 2008** festzustellen, welcher der drei Kategorien (**Publikumsgesellschaft**, **wirtschaftlich bedeutende Unternehmen** und **übrige Unternehmen**) sie angehört. Diese Feststellung ist in einem **Gesellschafterversammlungsprotokoll** zu verankern.

Handelt es sich um ein **übriges Unternehmen**, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob allenfalls ein Verzicht auf eine Revision möglich und sinnvoll wäre (**opting-out**).

Bei einem opting-out haben die Geschäftsführer eine **Erklärung** zu unterzeichnen, die bestätigt:

- a. dass die Gesellschaft nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterliegt
- b. dass die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- c. dass alle Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Gleichzeitig ist festzulegen, ob die zulässigen Abweichungen (opting-down und opting-up) greifen sollen.

2. Änderung der Statuten und Anmeldung beim Handelsregister

• Ordentliche und eingeschränkte Revision

In diesem Fall empfiehlt es sich die Statuten mit den Bestimmungen zur Revisionsstelle zu ergänzen. Die neue Revisionsstelle ist als Organ in das Handelsregister einzutragen.

• Anpassungen beim opting-out und opting-down

Bei einem Verzicht auf die Revisionsstelle (**opting-out**) bedarf es keiner Statutenanpassung und auch keiner Eintragung im Handelsregister.

Beim **opting-down**, einer sog. „aussergesetzlichen Revision“, gilt der gleiche Mechanismus für die Freistellung von der eingeschränkten Revision. Zudem ist eine vertragliche Regelung der Prüfung erforderlich.

Revisionspflicht nach neuem Recht

in Kraft seit 01. Januar 2008

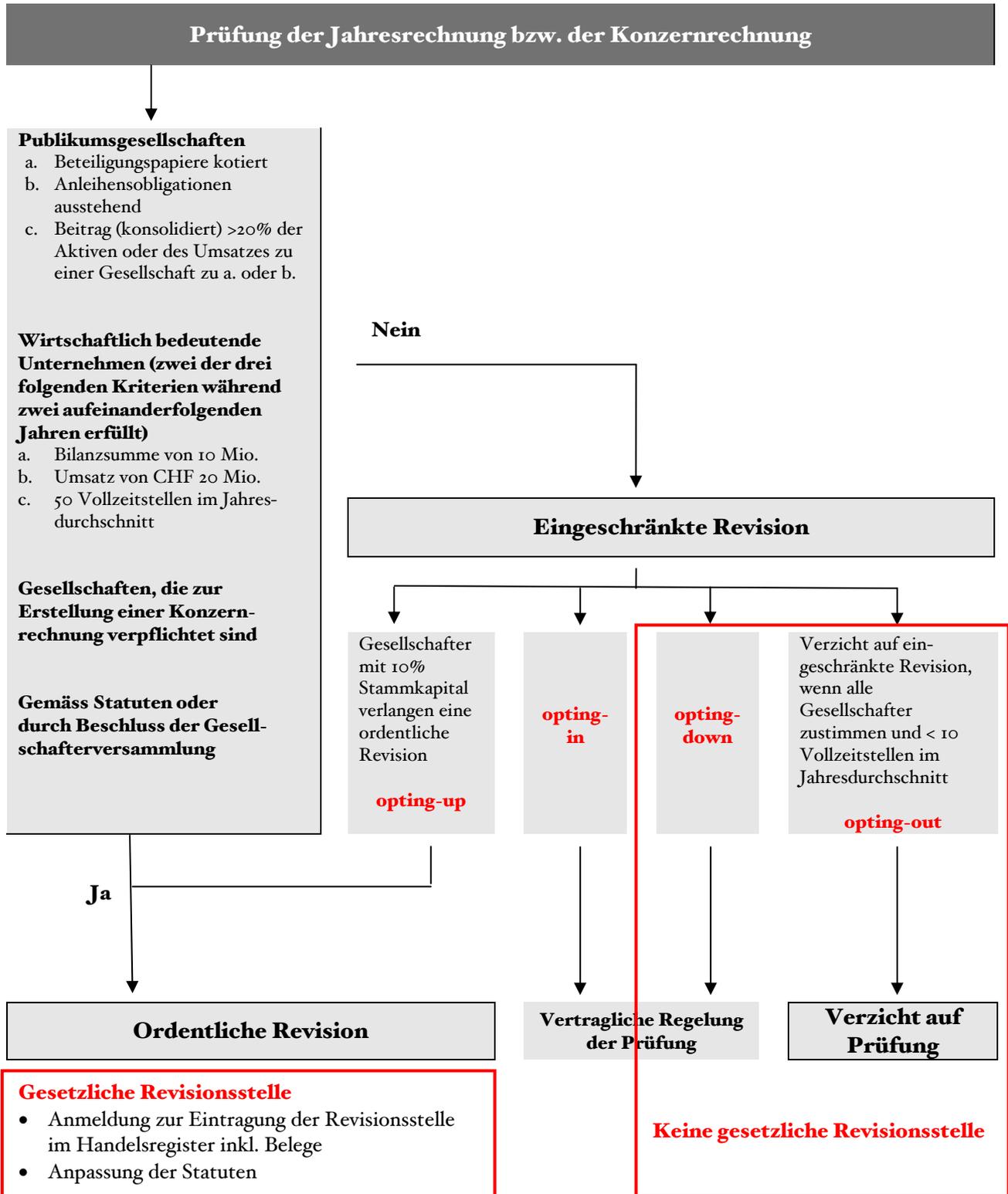


Abbildung 2